



✓ Nachbestest

1.2.22  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: **B-Klausurenkurs**

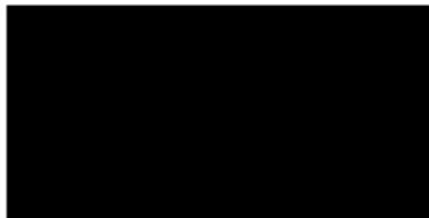
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 065-ÖR-11

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Sept. 21 ..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ...Juni 22 ..... die Examensklausuren schreiben werde.



## Mandantenbegleiter

Die Mandantin Vorwerk (V) ist ~~Wohntüchtiger~~  
~~des~~ Eigentümerin des Nachbargrundstücks  
der Elternteile Schönfeld (S). Gegen die S  
legt am 25.6.2016 eine Anordnungsbeschwerde  
der THH, wegen eines Vorbaus, der die  
Abstandsvorschriften zum Grundstück der V  
verletzt. Laut Bescheid vom 25.6.2016 soll die  
Besitzgriffsanforderung jedoch erst dann rechtskräftig  
werden, wenn auf dem Nachbargrundstück  
(dem Grundstück der V) in zweiter Reihe ein  
Wohnhaus gebaut wird.

Die V möchte gegen diesen Bescheid vorzutragen.  
Sie möchte <sup>abholen</sup> erreichen, dass die S verpflichtet  
werden, den Vorbau abzureißen, ohne dass es  
dabei auf die Bebauung des hinteren Teils des  
Grundstücks der V ankommt. Und was will...  
Sie darf vorrufen?

## Geschäftsbericht

~~Antrag gegen den Bescheid~~  
A. Zulässigkeit eines Widerspruchs

### I.

Malte ggf. Schrift vor der Verwaltungsgerichtswege eröffnet,  
doch V fasst sich gegen einen nach den Vorschriften  
der HBM O ~~zu lassen~~ und damit nach öffentlich-rechtlichen  
Vorschriften klarenamen Bescheid wendet

### II.

Die V ist als natürliche Person auch beteiligtspflichtig  
gem. § 11 Nr. 1 Abs. 79 VwVfG und gem. § 12 Nr. 1, 79 VwVfG

## Verfahrenshandlungsfähig. /

III.

Der Widerspruch ist statthaft ausgenommen § 68 I 9 VwGO, wenn sich die V gegen einen Verwaltungsakt  
wendet, gegen im Klageverfahren also Anfechtungslage  
obwohl wüde und das Widerspruchsvorfahren  
nicht ausgeschlossen ist.

Eine hier Fall des § 68 I 2 Nr. 1 oder 2 liegt nicht vor.  
Der Widerspruchsvorfahren ist nicht ausgeschlossen. /

Fraglich ist jedoch, ob die V über die Anfechtung  
eines Verwaltungsakts oder den Erlass einer  
Abstossregelung, ohne sie bekräftigte Zusätze, befreit  
analog § 88 VwGO.

Die V möchte den Abstoss als Vorbeau des S nicht  
grundsätzlich als Disposition stellen, vielmehr  
will dieser Nachahmung von einer Befreiung des  
Wüden Teils ihres Grundstücks als bald erfolgen.  
Kithin befreit V die isolierte Anfechtung des Erlasses  
in der Besitzungsprüfung.

Fraglich ist jedoch, ob eine solche absolute Anfechtbarkeit  
möglich ist. Dafür müsste es sich zunächst um eine  
~~höchst~~ Nebenbestimmung sein. § 36 VwGO handelt  
und nicht als Inhaltbestimmung Teiles Verwaltungsakts  
die Befreiung (§ 35 VwGO) selbst sein. Der Abstoss des  
Vorbeaus ist grundsätzlich auch über nachahmung von  
der Befreiung des Grundstücks der V denkbar, wird  
jedoch weggemommen, wäre das Wesen der  
Besitzungsprüfung nicht verändert. Der Erlass stellt  
damit keine mittlere Verwaltungsakt untergrau  
verbundene Regelung dar, die dessen Inhalt betrifft. Es ist  
eine Neben- und keine Inhalt bestimmung.

Ferner suspendiert die Zusatz ~~widerr~~ Widerrede  
der Verwaltungsgericht, er erfordert die Adressaten S  
nicht zu etwas, damit diese es eine Bedingung  
ist S v. J 36 M. 2 <sup>Viv/16</sup> und keine Anfrage (J 36 M. 4 Viv/16)  
der.

Folglich gegen eine tatsächliche Aufforderung der  
Verwaltungsgericht auf dem Verpflichtungsweg  
Bedingung spricht, dass die ~~Voraussetzung~~ <sup>mindestens auf dem Verpflichtungsweg</sup> ~~bedingung~~ spricht, dass die ~~Voraussetzung~~ <sup>mindestens auf dem Verpflichtungsweg</sup> ~~bedingung~~  
einer bedingungslosen Erlang des Verwaltungsgerichts möglich sein kann.  
Es kann jedoch dem Rechtsdurchsetzungsrecht mehr,  
dem Verwaltungsgericht nicht vollständig zu Disposition stellen  
zu müssen. An d das jetzt sieht in J 113 I 1 VwGO  
<sup>(soweit)</sup> dass Verwaltungsgerichte nur teilweise ausgeschlossen  
werden. insbesondere ist es vielmehr eine Folge der  
Begrifflichkeit, ob der Verwaltungsgericht auch ohne  
die Bedingung erlaufen werden kann und  
keine der Tatsachenheit. Auch wenn das eintreten  
der Widerspruchsbefreiung mit einer tatsächlichen  
Aufforderung im Widerrufsvorverfahren nicht  
unterlaufen, insbesondere <sup>dass</sup> in Hamburg die  
gleiche Befreiung über Erlang und Widerspruch  
besteht.

Die Forderung Widerspruch gegen die Bedingung  
ist vor Erhebung der Aufforderung mittels  
Statthaft.

### II.

Die Voraussetzung analog § 42 II VwGO auch widerspruchs-  
befreit sein, eine Ausweitung behaupten.

Die Voraussetzung nicht Adressatin des Abt Beseitigungs-  
befreit, diese war vielmehr an die S gerichtet.

Daraus, dass die Besitztumsvorprüfung lediglich durch eine Belägung <sup>ihres</sup> Grundstücks bedingt wurde, steht eine möglich Verletzung der Art. Eigentumsfreiheit gem § 146c BGB im Raum.  
Durch, dass die V als Nachbarin <sup>des</sup> vom Besitzer betroffen ist (Vgl. § 711 BGB) sowie ihr Eigentum tangiert den Komte (Art. 146c)  
ist sie Widerspruchsbefugt.

#### V.

Die V nimmt der Widerspruch gem § 41 VWBG innerhalb eines Monats erheben. von 15. Juli 2016  
Daraus resultiert die Beleidigung des V per Post zugestellt, mitunter aus der geschlossenen Fiktion des § 41 II 1 VWBG am 28. Juli 2016 beantragt.  
Km. §§ 57 I VWBG, 222 ZPO, 188 BGB mit Fristablauf  
am 28. August 2016.

#### VI.

Es müsste nun ein Rechtsmittelbedarf vorliegen.  
Die V kauft am 10 Mai 2016 die Besitztum des Vokus ausdrücklich bei einem vorherige Beläde beantragt.

Zudem befiehlt die V nicht die Abfertigung eines befreit jedes VA, sondern die Anfertigung der sie belastenden Beleidigung.  
Es ist auch kein anderes Rechtsmittel erreichlich. insbesondere ist der Widerspruch zwangsläufig über jeden Widerstand be- schreiten kann.

Verwirrung?

i R ✓

#### VII.

Das Widerspruchsverfahren ist zulässig.

## B. Begründetheit

Das Widerspruchsvorverfahren ist begründet, wenn die anrechtschende Bedingung rechtswidrig ist und die V dadurch in eigenen Rechten verletzt.

## I. Rechtmäßigkeit der Bedingung

### 1. Ermächtigungsgrundlage

Die <sup>Planung</sup> <sup>kann</sup> ~~Pläne~~ des Besitztumsbescheid darf gem. § 76 I BauO iVm. als Verwaltungsakt mit Ermessensspielraum iVm. § 36 II Nr. 2 bWfG grundsätzlich bedingt klassen werden

### 2. Formelle Rechtmäßigkeit

Der Berichtsamt Bergedorf handelte bei Glas des bedrohten Bescheids als <sup>z.B.</sup> ~~zuständige Behörde~~ formgemäß (vgl. § 37 VerfG).

Fraglich ist allein, ob auch die Maßnahmenvorschriften einbezogen werden.

Schon gem. § 28 VWfG ist vor die V als Eigentümer, des Grundstückes auf das sich die Bedrohung bezieht und damit als Betroffene anzu hören.

Formelle Maßnahmenvorschriften ergeben sich endlich aus § 71 BauO.

Schon nach § 71 I BauO waren die Belange der V als Wachstum zu berücksichtigen. Zudem standen Abweichungen von § 64 BauO <sup>im Raum</sup> und damit

Nach die Beküßig der V nach § 71 II und III BauO.  
Auch wenn schließlich keine Zustimmung erfolgt  
ist bzw. Befreiung nicht unmittelbar erlaubt  
wurde, kommen sie in Betracht und die  
V war nach § 71 II, Abs. 4 BauO zu beauftragen.  
Die V von <sup>sogar</sup> Nachbarin als auch Eigentümerin  
des von der Abstandshälfte betroffenen Grundstückes.  
Die V hatte mehrfach mit der Bewohne Kontakt,  
sie war sogar bei einer Ortbesichtigung anwesen.  
Zudem wurde ihr das Schreiben des Rechtsanwalts  
der S vorgelegt und Möglichkeit um Stellung-  
nahme gegeben.  
Dass der Bescheid erging auch verfahrensgemäß

### 3. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Befreiung zur Baustellenzulassung erging  
materiell rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen  
der §§ 76 + BauO, § 67a Nr. 2 VWVfG vorlagen.

#### a) Voraussetzungen § 76 + BauO

Es musste eine Anlage im Widerspruch zu öffentlich  
wegen rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert  
worden sein.

Das Einfamilienhaus und auch der Vorbau stand  
fest mit den Boden verbundene Balkale und damit  
Anlagen i.S.d. BauO.

#### aa)

Die Errichtung des Gebäus könnte schon formell  
illegal erfolgt sein, wenn keine Baugelassenheit vorliegt.

Was wurde von der zuständigen Behörde eine Baugenehmigung am 14. Oktober 2014 erteilt. Diese sah jedoch die Errichtung eines Wohnhauses mit den Maßen 7,5 m x 12 m vor. Errichtet wurde jedoch eine Wohnhaus mit den Maßen 7 m x 13 m sowie <sup>mit</sup> auf 3,6 m Länge einen Stom breiten Vorbau.

Dies stellt eine nicht mehrländliche Abweichung von der Genehmigung vom 14. 10. 2014 dar und es ist damit nicht von ihr erfasst.

Eine Änderungsgenehmigung wurde nie erteilt.  
Die Anlage war schon formal illegal.

bb)

Die Anlage ist auch materiell nicht genehmigungsfähig, wenn sie mit der Positionierung des Vorbau ein Verstoß gegen § 6 BauO vorliegt.

§ 6 I, II BauO fordert ein Mindestabstand von 2,5 m von der Grundstücksgrenze zu V beizuhalten werden. Dabei kann auch abstimmen, wie das gebiet nach der BauVO bequalifiziert ist. Auch in Gewerbegebieten muss dieser Mindestabstand.

Dabei gilt auch die Vorbau Auszweih als Anlaufpunkt für die Bezeichnung, wenn keine Ausnahme § 6 II BauO zu machen ist. Dies handelt es sich bei der Auszweih um Grundstück des V bzw um einen Vorbau (lit. a), der mit 3,6 m von 13 m gesamtlänge weniger als 1/3 einnehmen (lit b).

Dah müssen auch Vorbauten mindestens 3,5m von der Grundstücksgrenze entfernt bleiben (lit c).

Die Bebauung des Vorbaus mit nur 1,94m Abstand und jenseits nach der V verstoßt mindestens gegen § 6 BauN.

Die Anlage ist damit auch materiell nicht genehmigungsfähig. Ein weiterer Einfluss im Widerstand. Es wurde auch keine Erweiterung der Abstandsfäche auf das Grundstück der V der Bauleit gesichtert, § 6 II BauN noch hat die V gem § 7 I II BauN die Zustimmung versteht. ✓

cc)

Die Anlage ist aufgrund ihrer formellen Negativität sowie dem dem materiellen Verstoß gegen § 6 BauN im Widerspruch zu öffentlich rechtlichen Vorschriften erachtet. ✓

b)

Sowohl die oben Besitzverfügung als auch das Verschicken der selben müssen jem.

§ 76 I, § 64 BauN, § 36 II, 40 VwGO ohne  
erlangen Ermessensfikls statt werden sein.

~~der Ermessensmächtigkeit der Behörde~~  
~~ist nicht erreichbar. Was ist der~~

Ergebnis Tatsächlich ist es das Ermessen der Behörde auf Null reduziert war und die Erteilung

der Besitzgutsausordnung allein  
in Verbindung mit der Bedingung der  
Bebauung des Grundstücks zu einemwe-  
geacht (Bar, vor allem angesichts des ultima-  
ratio Gebots des § 76 II BauO — oder  
ob die Bedingung in Laster der Vielmeier  
eine emorantsüberschreitung darstellt.  
Die Bedingung müsste ~~doch~~ unbedingt verhältnis-  
mäßig sein, also ein erforderliches und  
geeignet.

Die Behörde hat die Notwendigkeit des Normes  
auch mit den feuerfests- und Sicherheitsbedürfnissen  
aus Brandschutzgründen (vgl. § 76 III BauO)  
begründet.

Die Bedingung ist insofem geeignet, als dass  
diese Bedürfnisse oft besonders akut werden,  
wenn auch auf dem Grundstück des Vorgelände  
im eigenen Hofstand nur Wohnbau steht.

Die Bedingung ist jedoch nur erforderlich,  
wenn die Besitzgutsausordnung diese  
Bedingung unverhältnismäßig wäre.

Diese Röhrkriebe absondere der Fall sei,  
wenn ~~die~~ die Erfüllung einer bedingungslosen  
Besitzgutsausordnung aus Gründen des  
Verwaltungsschutzes unzulässig wären.

Dies könnte <sup>dann</sup> vorliegen, dass die Siedler  
eine Änderungsfreiheit hätten wären beansprucht  
worden und der Wohnbau würde zulassen

erlaubter

innerhalb der gestellten Grenzen liegen.

Selbst eine erlaubte jenermaßen für den Bau des Hauses der S in dieser Form, wäre jedoch für den wegen des Verstopfs gegen 6 Haus rechtwidrig und müsste unter den Voraussetzungen des § 48 Wulf <sup>Hilfe</sup> II vorgenommen werden können. Tatsatz ist das Vertrauen der S nur glücksweise, wenn es dies auch unter den Maßstäben § 48 II <sup>Wulf</sup> wäre und ggf. das Abwegen mit dem offiziellen Interesse.

Für ein solitär wertes Vertrauen der S spricht, dass die S mit dem Bau ihres Eigenheims ausreichend über eine große Vermögensdisposition getroffen haben, die sie zudem nur unter großzügigen Anwendungen möglich machen könnten. Der Rückbau des Wohaus und damit die Herstellung recht-mäßiger Zustände könnte nach den eingetragenen jahrsbuchten nun mit Kosten von knapp 81.000 € aufgefordert werden mit sich bringen. Hierzu kommt, dass das Haus zukünftig nicht bewohnbar wäre und die Familie S eine alternative Unterkunft bewohnen müsste.

Rückdrohenden Vermögensnachteilen könnten auch nicht durch Rückgriffsansprüche auf den Baubegriff ausgeklammert werden. Die

Markwart Bau GmbH ist insolvent gegangen.  
Das Insolvenzverfahren ist nun jels Rasse  
nicht eröffnet worden.

Auf dieses Vertrauen können sich die Sache  
nicht beziehen, wenn sie Kenntnis oder  
jahrtausende alte Kenntnis von der Rechtmäßigkeit  
ihres Bauvorhabens hatten.

Positive Kenntnis vom Verstoß gegen das Abstandsgebot  
haben die S erst im Mai 2016 gelangt.

~~Festgestellt~~ ~~ist jedoch, da~~ Die S müssen sich  
jedoch eine Kenntnis oder jahrtausende alte Kenntnis  
des Bauleiters machen lassen. ~~Auch wenn~~ <sup>ist</sup>  
diese ist für die S falsch geworden und stand  
~~unter einer~~ ihrer Kenntnisssphäre zu zuorden.  
Der Bauleiter ist jedoch davon ausgegangen,  
dass ~~dass~~ <sup>in der</sup> der Bau nicht als Abstand konzentrieren  
würde. Bis 2006 ~~waren~~ waren der Vorsan auch

nach § 6 II 4 BauO a.T. nicht den Abstands-  
vorschriften unterfallen. ~~außerdem kann~~ aber  
Bauleiter nicht aus Hamburg. ~~ist~~ Der Baubeginn  
fiel jedoch in den Herbst 2014 und somit  
8 Jahre nach Fertigstellung. ~~Als~~ die Kenntnis  
des Bauleiters ist danach zu beurteilen, was ein  
so ~~so~~ durchschnittlich sorgfältiger Bauleiter an Stelle  
des Herrn Jürgens wissen würde. 8 Jahre nach  
Fertigstellung kam auch von einem  
Ortsfremden Bauleiter erwartet werden, die  
beflügen zu kennen oder zumindest <sup>mit dem v. beide</sup> sein  
Nachschlag, ~~die für die~~ <sup>für die</sup> verschiedenen Anträge  
seines Berufs immer wieder in Berüfung kommt.

Der Bauleiter habe jdb fahrlässig Nutzunutzis von den korrekten Abstands vorschriften.

Zudem hätte die S <sup>sowohl</sup> spätestens mit Erkenntnis der V 205 davon aufmerksam gemacht, dass ihr vorhaben sie nicht den Vorschriften entsprechen könnte. Auch wenn dies als bestätigte angedachte Vorwurf oder Übertragung der Nachbam verstanden werden konnte, wussten die S, dass es mit ihrer Grundstücksgespräche im Beginn Probleme gabs und an den Vorschriften da mitgekommen waren. Etwas davon könnte. Auch wenn der Robau sich zu diesem Zeitpunkt schwierig sah, wie eine Anpassung weit aus leicht möglich gewesen.

Jedenfalls hätten die S sich über die Legalität des Bauvorhabens informieren müssen. Sie wussten, dass Änderungen vorgenommen werden und hätten die Errichtung einer Änderungsnehmung verfolgen müssen. Benötigt der formelle Legalisierung des Bauvorhabens hofft die S unmittelbar jdb fahrlässige Unkenntnis.

Diesen weitgehend nicht schutzwürdigen Vertragen der S steht das öffentliche Interesse an der Herstellung ordnungsgemäßer Zustände gegenüber.

Neben den Sicherheitsbedenken die den Abstandsvorschriften des § 6 H Bau o als Teil des

Zugrunde liegen gehören dazu auch die nachverschaffbaren Beläge, vgl. § 71 II f Bau O und damit der Schutz der Eigentumsrechte (Art 14 Obz). Der V, als Eigentümer des Baugrundstücks, war sind die Sicherheitsbedenken nicht besonders hoch anzusehen, in einer Abwägung, solange das Grundstück des V leer steht, nicht bestanden. Doch muss die V den fehlenden Abschluss effektiv ohne Etat mit einer Bauleistung (vgl. § 6 II f Bau O) oder einer Auszahlung iSv § 71 II Nr. 1 ff Bau O dulden. Zudem geht mit dem Vortrag der S eine Wertminderung des Grundstückes des V verloren. Das gegen das öffentliche Interesse spricht auch nicht, dass die V ihr Grundstück voraussichtlich nicht bebauen wird. Dies bedeutet vielmehr, dass die Bedingung zur Abtissverpflichtung nicht abschöner eintreten wird und damit durch die Bedingung quasi durch die Mindestvorhaltungswertigkeit des Vorgangs aufrecht erhalten würde.

Wach Abwägung überzeugt damit das öffentliche Interesse das nur bedingt schützt "aus". Verwessen der S. Trifft der Wagen abwendenden Kosten wäre die Bereitstellungsverpflichtung auch ohne die Bedingung rechtmäßig. Die Bedingung wurde erneuerungsfähig -

Urteilstr.

haft klarer aussieht. Die Bedingung  
ist rechtsvom

II. Rechtsvorschrift

Durch die Bedingung sind die Absturzrechte  
Art 1466, der V verletzt.

III. Keine Rechtfertigung gem. § 71 III HGBaO.

Die Einwendungen des V sind ~~zwar~~ nach  
der Frist des § 71 III zumindest schriftlich  
verarbeitet. Es liegt jedoch kein Fall des  
§ 71 III vor. Ein Abweichen von § 6 HGBaO  
wurde nicht benötigt. Der Vorstoß wurde  
vielmehr festgestellt und grundsätzlich  
eine Beschränkung der V erfordert. Die  
~~grundsätzliche~~ Voraussetzung des § 71 III HGBaO  
wurde nicht erfüllt.

Entgegengesetzte

C. Ergebnis

Das Widerpartiusverfahren wurde mehrfach  
und begrenzt.

## Zweckmaßigkeit

Nach angemessener Prüfung erachtet der Vizepräsident den Bescheid im Widerspruchsvorfahren erfolgsversprechend.

Die Mandantin ist dabei jedoch darauf hinzuweisen, dass ihr bei der Kosten des Widerspruchs aufgelegt werden, wenn diese keinen Erfolg hat, gemäß § 3 IfHGB § 6.

Da der Streitwert der Sache ( = Kosten der Beschwerde) besonders hoch ist und geht damit ein unverhältnismäßig hoher Kostenrisiko einher, höchstens jedoch 5.000 € (vgl. § 1 Nr. 1 BauGB<sup>140</sup>, Art. 1 Gebührenverzeichnis).

Da laut Mandantin keine außergewöhnliche Hilfe geboten ist, muss neben Erledigung des Widerspruchs kein zusätzlicher Auftrag bei Gericht auf etablieren eine Rechtsanordnung gemäß § 13 VWGO erfordert werden.

Im Ergebnis ist damit das zweckmäßige Vorgehen die Erledigung des Widerspruchs bis zum 28. August.



Entwurf Widerspruch

An

Bauaufsicht Bergedorf

Zentrum für Wirtschafts-

Förderung, Bauen und Umwelt

Westerfelder Str. 38 a

22019 Hamburg

Dr. Langemann & Partner

Große Bleichen 8

20354 Hamburg

Hamburg, den 12. August  
2016

Widerspruch gegen Bescheid vom 25. Juli 2016

- A 2 A / VS 213/7382

Sehr geehrte Damen und Herren

namens und unter Vorlage der Vollmacht  
der Mandatsträger erhebe ich Widerspruch gegen die Besitzgegs.-  
anforderung vom 25. Juli 2016 und  
beantrage!

1. Die Bedingung zum Bescheid vom

25. Juli 2016 gegen die Ehesche

Schönfelder (A 2 A / VS 213/7382),

mit welcher die Bebauung erst für rechts -

wirklich bei Bebauung des Nachbargrund -  
stückes Tönniesweg 82 mit einem Wohnhaus in

Zweiräume für erlaubt wird, welche

zu errichten

für unwohnlich erklärt.

2. Die Besitzgegsanforderung für sofort  
Vollstreckbar zu erklären.

## I.

Die Frau von Welt ist Eigentümerin des  
Anwesens Grundstück Tönerweg 82 (Flurbezeichnung 2  
272).

Das Neubaugebäude Tönerweg 8c (Flurnummer 2773)  
wurde 2014 an die Familie Schüppeler veräußert,  
die im Herbst 2014 begann darauf ein Einfamilien-  
haus, erbaut durch die Betriebsstätte Bau Grubel,  
zu errichten.

Das gesamte Wohnhaus entspricht entsprechend  
Stadt wie nach der Baugenehmigung genehmigt nicht  
in den Räumen  $7,5 \times 12$  m sondern <sup>in den Räumen</sup> ~~auf einer~~  
 $7 \times 13$  m errichtet zudem mit einem Verbau  
an der Längsseite die an den hinteren Teil des  
Grundstückes ~~vom~~ vorne der Widerspruchsfreiheit  
ausdehnt über 3,6 m der 13 m Haustiefe.

Der Abstand vom Vb bei auf Grundstücksgrenze  
beträgt 1,94 m.

Sobald im April 2015 hat der Vertreter der Widerspruchsfreiheit,  
Herr Florian Mühlendorf, die <sup>Eheleute</sup> ~~anwohner~~ bestellt  
darauf hin gezeigt, dass die S mit dem  
Verbau geschlichte Abstandsregeln unterschreite.

Beweis: Zeugnis des Mr. Mühlendorf.

Die S sind im Juli 2015 in das fertiggestellte  
Wohnhaus eingezogen.

Im Mai 2016 hat die Widerspruchsfreiheit  
ermittelt den Abstand von Grundstücksgrenze  
zu Vb bei als 1,84 m bemessen und dies der

Mr. Trell vom Bauamt Bergedorf mitgeteilt.  
Ander der am 17.7. statutärnden  
Ortsbeschluss ist die Widerspruchserhebung  
taufgenommen.

Derclaravflur verneine Besitzgutsbesiedelung für  
~~den Vorbeie~~  
~~mit der & bedingt durch die Bebauung~~  
des Grundstücks der Widerspruchserhebung  
wurde ihr am 28. Juli 2016 posta auf  
dem Postweg zugestellt.

## II

Der Widerspruch ist zulässig und begründet.

1.

Der Widerspruch ist zulässig. Insbesondere  
ist die isolierte Aufteilung der Bedienung  
im Widerstandsverfahren ~~Widerstandsverfahren~~  
möchte nicht den geantw. Besiedelung zur  
Disposition stellen. Parallel zu Anfechtungsklage  
ist auch eine Teilanfechtung möglich, vgl.  
JMB I 1 VWGO. Die Frage der Teilbarkeit ist  
keine der Zulässigkeit, sondern der Begründlichkeit.  
Die VfB und dem Widerspruch befugt analog  
§ 42 II VWGO als Eigentümerin des Nutzungs-  
grundstücks ~~an~~ die Widerspruchserhebung  
soll gelten in Ihren Rechten aus § 72 H BauO  
i. V. m. §§ 146 bis verlebt zu sein.

2.

Der Widerspruch ist auch begründet.

Die Bedürfung wurde emeausfehlbar auf  
und damit rechtswidrig erlassen und verletzt  
die Widersprüchlichkeit der Rechten.

a)

Die Besitzgruppenordnung war zwar  
formell rechtmäßig erlassen. Sie ist jedoch  
material unzulässig.

Voraussetzung des § 76 I H BauO  
Die Besitzgruppenordnung umgeht  
diese ist liegen vor.

Das Bauvorhaben der S war schon nicht so,  
da es eigentlich einem Baugenehmigung  
aufgrund der abweichen den Regeln steht  
und damit formell illegal.

Der Verbau unterscheidet aufgrund des Abstands  
von lediglich 1,96 m von der Grundstücksgrenze  
die Abstandsvorschriften § 6 I, R, II H BauO.

Die Widersprüchlichkeit ist eine Untersetzung  
auch nicht festgestellt. Der Verbau war auch  
material bauzulässig.

~~Der Gländer~~ Die Besitzgruppenordnung mit der  
Bedürfung zu erlassen war jedoch emeaus-  
fehlbar. Die Anordnung hätte Widersprü-  
chlichkeit hat ihr emeser überstritten. Diese  
Besitzgruppenordnung <sup>auch ohne die</sup> noch nicht eingeführt  
Bedürfung wirksam. Die Bedürfung war nicht

erforderlich und damit unverhältnismäßig.  
Daran kann ohne ausbedingten Besitzgruppenantrag  
stand nur das ultima (atd) erfordert werden.  
§ 76 HBauD nimmt ein Verbrauchsschutz der  
S entgegen.

Die S wünschen seit Anderthalbjahr durch den  
Verkäufer der cordespruchsfähigen, Mr. Kühleß  
im April 2015 von der Verleihung des Abstandsgesetzes.  
Sie wünschen zudem seit Herbst 2014, dass ihr  
Wohnhaus nicht entsprechend der ursprünglich  
geplante Größe errichtet wurde.

Bedenk müssen sie sich die Konsequenzen großzügige  
Unterminierung des Thes Bauleiters verhindern  
lassen. Der Bauleiter hätte unter die seit dem  
2014 schon 8 Jahre in Kraft stehenden  
Abstandsvorschriften bei Vorbauten per § 6 HBauD  
aufgrund seiner beruflichen Kenntnis informiert  
sein müssen.

Aufgrund der Kenntnis der S können diese  
~~die Widersprüche~~ <sup>wegen</sup> sich nicht auf ihre hohe  
Vermögensdisposition mit Baubesitzes noch  
auf die höher auftretenden Besitzgruppenstufen  
berufen.

Es überwiegt zudem das öffentliche Interesse,  
insbesondere die Interessen der Widerspruchsfähigen,  
die als nachteilige Belange  
(vgl. § 71 I HBauD) bei dieser Regelung  
müssen. Die Inkonsistenz der Abstandsvorgaben  
birgt Brandaufschutzzrisiken.  
Zudem bewirkt das rechtswidrig errichtete Gebäude so-

wahl aus Grundstück des Widerspruchsparteien  
die erhebliche Wertminderung derselben.

Aufgrund der Vorfürchttheit bestehender  
Beschaffung des Grundstücks der Widerspruchspartei  
führen

Beweis: Flurplan Anlage K1

Kann die Widerspruchspartei den hinteren  
Teil nur mit einem sozialen Raum bebauen,  
wenn eine Zugangswiese des Grundstücks der  
S gesichert wird. Eine freudodienstbarkeit  
würde diese jedoch nie erzielen, wenn dies  
der Gelegenheit zu ~~dem~~ ~~dem~~ Bodenjagdplatz  
Rechtswirksamkeit der Besitzrechtsverfügung  
führen würde. Aufgrund der Tatsat dass es  
dass das Grundstück der Widerspruchsparteien  
in abschaffbare Zeit nicht bebaut wird  
wird mit der Bedingung die rechtswidrige  
Abstandsunterschreitung vielmehr vermieden  
ohne dass die Voraussetzung der § 6 II HGBauO  
oder § 71 II Nr. 1 HGBauO gegeben sind.

b)

Die Widersprüche führen ist durch die  
Bedingung, die den Eintritt vor der Rechtswirksam-  
keit der Besitzrechtsanordnung von ihrem Handeln  
abhängig machen und zu dessen <sup>Zeit</sup> ihres  
Grundstücks gehen, ihr Eigenheimrecht  
genügt I4GGB und ihren Anspruch aus  
§ 71 HGBauO verletzt. Die Vorschriften des § 6 HGBauO  
dieneren gerade dem Nachbarschutz

Unterschrift

Rechtsanwalt

Etwas lang, aber ✓

21

Die innocent gelievee Geedder  
mit den allen dyr kinder all  
Fogdus. Soo, das sie vertra  
in einer endlich Uerwileg geblieb  
land.

M. W.

Am 08/08/1912